

3. In der Tarifnr. 74 (Bau- und Nutzholz, un-
bearbeitet usw.) tritt an die Stelle der bisherigen An-
merkungen folgende Vorschrift:

Anmerkung. Der Reichsminister der Fi-
nanzen ist ermächtigt, Ausnahmen von
den Zöllen für unbearbeitetes oder ledig-
lich in der Querrichtung mit der Art oder
Säge bearbeitetes Bau- und Nutzholz zu
bewilligen:

- a) im Falle eines örtlichen Bedürfnisses
für bestimmte Grenzstrecken für den
häuslichen oder handwerksmäßigen
Bedarf von Bewohnern des Grenz-
bezirks in Mengen von nicht mehr als
10 fm in einem Kalenderjahr für jeden
Bezugsberechtigten;
- b) in besonderen Fällen, wenn das Holz
von Bewohnern des Grenzbezirks oder
von einer Körperschaft des öffentlichen
Rechts mit dem Sitz im Grenzbezirk
aus eigenen in der Nähe der deutschen
Grenze gelegenen Waldungen einge-
führt wird;
- c) wenn das Holz aus Waldungen in der
Nähe der deutschen Grenze eingeführt
wird, sofern die Waldungen einer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
in Deutschland mindestens seit dem
1. April 1931 gehören und letztere in
Deutschland in der Nähe der Waldungen
begütert ist.

4. In der Tarifnr. 133 (Milch und Rahm usw.)
sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in Abf. 1 ist die Anmerkung zu streichen;
- b) in Abf. 3 erhält die Anmerkung unter der Über-
schrift „Anmerkungen.“ die Bezeichnung „1.“
als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist
ermächtigt, für besondere Fälle Aus-
nahmen von den Zöllen für Milch und
Rahm zu bewilligen.

5. In der Tarifnr. 161 Abf. 2 (Abfälle von Fischen
usw.) erhält die Anmerkung 1 folgende Fassung:

1. Der Zollsatz ermäßigt sich mit Ge-
nehmigung des Reichsministers der
Finanzen auf 1 R.M. für 1 dz.

6. In der Tarifnr. 207A (Gehärtete fette Ole usw.)
erhält die bisherige Anmerkung unter der Überschrift
„Anmerkungen.“ die Bezeichnung „1.“ als An-
merkung 2 ist anzufügen:

2. Gehärtete fette Ole und Trane mit
einem Erstarrungspunkt von mehr als
45° C sind als Kerzenstoffe nach Nr. 250
zu verzollen.

7. In der Tarifnr. 250 (Stearinsäure usw.) ist
folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Gehärtete fette Ole und
Trane, die als Kerzenstoffe zu be-
handeln sind, zur Herstellung von
Seife oder zur Aufspaltung in Fett-
säure und Glycerin auf Erlaubnischein
unter Überwachung.....

1 20

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 1936 in Kraft
mit Ausnahme der Vorschriften in § 1 Nr. 6 und 7, die
am 16. März 1936 in Kraft treten.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag
Spitta

Der Reichsforstmeister

Im Auftrag
Parchmann

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen
Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichs-
gesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen An-
gelegenheiten bildet für die Braunschweigische evan-
gelisch-lutherische Landeskirche eine Kirchenregierung.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenaus-
schusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev.
Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäfts-
führung der Kirchenregierung Anwendung.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung leitet und vertritt die
Landeskirche.

(2) Sie erläßt Verordnungen in innerkirchlichen
Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rück-
wirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des
Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die Kirchenregierung übt die kirchenregiment-
lichen Befugnisse aus, die durch die braunschweigische
Kirchenverfassung oder durch sonstige braunschweigische
Kirchengesetze dem Landeskirchentag oder der Kirchen-
regierung zugewiesen sind.

§ 3

Die braunschweigische Kirchenregierung hat auf der
Grundlage der Verfassung der Deutschen Evan-
gelischen Kirche mit dem Reichskirchenauschuß zu-
sammenzuarbeiten.

§ 4

Bei dem Landeskirchenamt der Braunschweigischen
Landeskirche wird eine Finanzabteilung gebildet. Auf
die Finanzabteilung finden die Bestimmungen des
§ 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des

Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1221) entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 26. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet für die evangelisch-lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins aus Männern der Kirche einen Landeskirchenausschuß.

(2) Die Geschäftsordnung des Reichskirchenausschusses vom 17. Oktober 1935 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 108) findet sinngemäß auf die Geschäftsführung des Landeskirchenausschusses Anwendung.

§ 2

(1) Der Landeskirchenausschuß hat auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche mit dem Reichskirchenausschuß zusammenzuarbeiten.

(2) Er leitet und vertritt die Landeskirche und erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf er der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Der Landeskirchenausschuß übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus.

§ 3

Die Befugnisse der beim Landeskirchenamt in Kiel gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft und gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer der Geltung dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 26. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.
Vom 28. Februar 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten bildet im Einvernehmen mit dem Landesbischof eine Kirchenregierung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Den Vorsitz in der Kirchenregierung führt der Landesbischof. Die übrigen Mitglieder werden von dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Landesbischof ernannt.

§ 2

(1) Die Kirchenregierung übt die kirchenregimentlichen Befugnisse aus, die durch die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder durch Kirchengesetz dem Landeskirchentag, dem Landeskirchenausschuß oder dem Kirchenсенат zugewiesen sind.

(2) Die Kirchenregierung erläßt Verordnungen in innerkirchlichen Angelegenheiten. Für Verordnungen mit rückwirkender Kraft bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten.

(3) Die dem Landesbischof durch Notverordnung des Kirchenсенатс vom 22. Mai 1933 (Kirchliches Amtsbl. S. 71) erteilte Vollmacht erlischt.

§ 3

Die Kirchenregierung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Befugnisse der bei dem Landeskirchenamt in Hannover gebildeten Finanzabteilung bleiben unberührt.

§ 5

Der Vertrag zwischen der Evangelischen Landeskirche von Waldeck und Pyrmont und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Vereinigung des Kirchenkreises Pyrmont mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 4. Mai/25. Juni 1934 (Kirchliches Amtsbl. S. 133) wird als rechtsgültig bestätigt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 gelten längstens bis 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel